

# Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Mittwoch, 1. Dezember 2021

20.00 Uhr reformierte Kirche Richterswil



## **Pandemie-Massnahmen:**

Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.  
Keine Zertifikatspflicht, keine Abstandsvorschriften  
und keine Erhebung von Personendaten.

01. Teilrevision kommunaler Nutzungsplan
02. Budget 2022
03. Einzelinitiative Tempo 30 Feld/Burghalden: Umsetzung
04. Einzelinitiative Tempo 30 Bergstrasse



# Inhalt

Gemeindeversammlung  
vom Mittwoch, 1. Dezember 2021

---

<b>01</b>	Teilrevision kommunaler Nutzungsplan	4
<b>02</b>	Budget 2022	6
<b>03</b>	Einzelinitiative Tempo 30 Feld/Burghalden: Umsetzung	12
<b>04</b>	Einzelinitiative Tempo 30 Bergstrasse	15

---

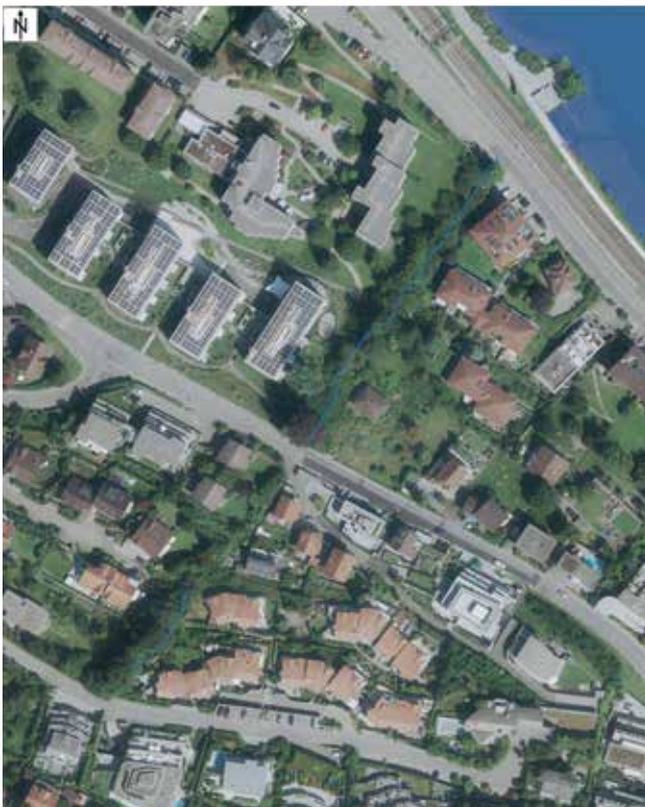
Das detaillierte Weisungsheft zu den Traktanden 1 bis 4 können Sie auch bei der Gemeindeverwaltung, Seestrasse 19, Abteilung Präsidiales, 3. Stock, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 11 bestellen oder sich per E-Mail ([gemeinderatskanzlei@richterswil.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@richterswil.ch)) zusenden lassen.

Die Broschüre zum Budget 2022 sowie den Finanzplan 2022 – 2026 können Sie in gedruckter Form bei der Abteilung Finanzen, Gemeindehaus 2, Chüngengass 6, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 14 bestellen oder sich per E-Mail ([finanzen@richterswil.ch](mailto:finanzen@richterswil.ch)) zusenden lassen.

## Antrag des Gemeinderates

### Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung: Aufhebung Gewässerabstandslinie Grenzbach

1. Der vorliegenden Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung kurz Aufhebung Gewässerabstandslinie Grenzbach wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wie folgt zugestimmt:
  - Aufhebung der 1984 festgesetzten und 1993 angepassten Gewässerabstandslinie Grenzbach
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die vorliegende Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Aufhebung Gewässerabstandslinie Grenzbach) zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.



## Das Wichtigste in Kürze

### Ausgangslage

Gestützt auf eine raumplanerische Stellungnahme des Ortsplaners hat der Gemeinderat beschlossen, die geltende Gewässerabstandslinie beim Grenzbach aufzuheben. Der Gewässerraum Grenzbach soll zusammen mit dem Projekt Sanierung Grenzbach festgesetzt werden, womit ein Teil der Funktion der Gewässerabstandslinie übernommen würde. Aus der Sicht der Gemeinde ergeben sich dadurch positive Synergien für das laufende Projekt Neubau Wohn- und Pflegezentrum Im Wisli.

Die formelle Aufhebung der Gewässerabstandslinie erfordert eine entsprechende Vorlage, die losgelöst von der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung als separates Geschäft behandelt werden soll.

### Die Vorlage im Detail

Die rechtskräftige Gewässerabstandslinie Grenzbach durchquert oberhalb der Schwyzerstrasse die Wohnzone W2 und unterhalb die Wohnzone W3 sowie die Zone für öffentliche Bauten OeB.

Die Vorlage sieht vor, die 1984 festgelegte und 1993 angepasste Gewässerabstandslinie entlang des Grenzbachs ersatzlos aufzuheben.

### Aufhebung zweckmässig

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorliegende Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach angemessen und zweckmässig ist, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den öffentlichen wie privaten Anliegen gleichermaßen entspricht.

Die vollständigen Originalakten können bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil eingesehen werden.

## Inhalt der Vorlage

### Aufhebung Gewässerabstandslinie Grenzbach



Rechtskräftiger Zonenplan mit Gewässerabstandslinie

#### Ausgangslage

Die rechtskräftige Gewässerabstandslinie Grenzbach wurde 1984 festgesetzt (RRB Nr. 3231/1985) und im Jahre 1993 angepasst (RRB Nr. 3044/1993). Sie ersetzte die im Jahre 1966 festgesetzte Freihaltezone in Form eines 20 m breiten Bandes entlang des Grenzbaches. Diese Freihaltezone sicherte einen Siedlungstrenngürtel auf Richterswiler Boden, der sich von der Seestrasse hinauf bis zur Alten Wollerauerstrasse erstreckte.

Mit einer Länge von rund 350 m auf einer Höhendifferenz von rund 100 m war dieser Trenngürtel vom See her gut einsehbar.

Zum Zeitpunkt der Festlegung der Freihaltezone im Jahre 1966 war der Bereich des Grenzbaches auf Richterswiler Boden noch praktisch unbebaut. Im Rückblick ist die beabsichtigte Siedlungstrennung durch das entsprechende Bauverbot als durchaus plausibel und vorausschauend zu werten. Als erstes Gebäude, welches diese Vorgabe einhalten musste, entstand 1975 die markante Alterssiedlung Im Wisli. Als 1984 die Freihaltezone durch die Gewässerabstandslinie abgelöst wurde, waren auch die beiden Wohnhäuser an der Säumerstrasse gebaut, später folgten vier weitere Wohnhäuser oberhalb der Schwyzerstrasse. Die Idee der Siedlungstrennung wurde damals konsequent umgesetzt. Danach setzte aber eine rege Bautätigkeit ein. Die Siedlungsgebiete von Wollerau und Richterswil wuchsen in den vergangenen 35 Jahren zunehmend zusammen.

Im oberen Teil wirkt die Siedlungstrennung aus der Distanz mittlerweile unauffällig und wird kaum als solche wahrgenommen. Dies gilt erst recht weiter hangaufwärts, wo sich die Bebauung auf Wollerauer Boden bis hin zum Mülitobel erstreckt.



#### Gewässerschutz durch Gewässerraum

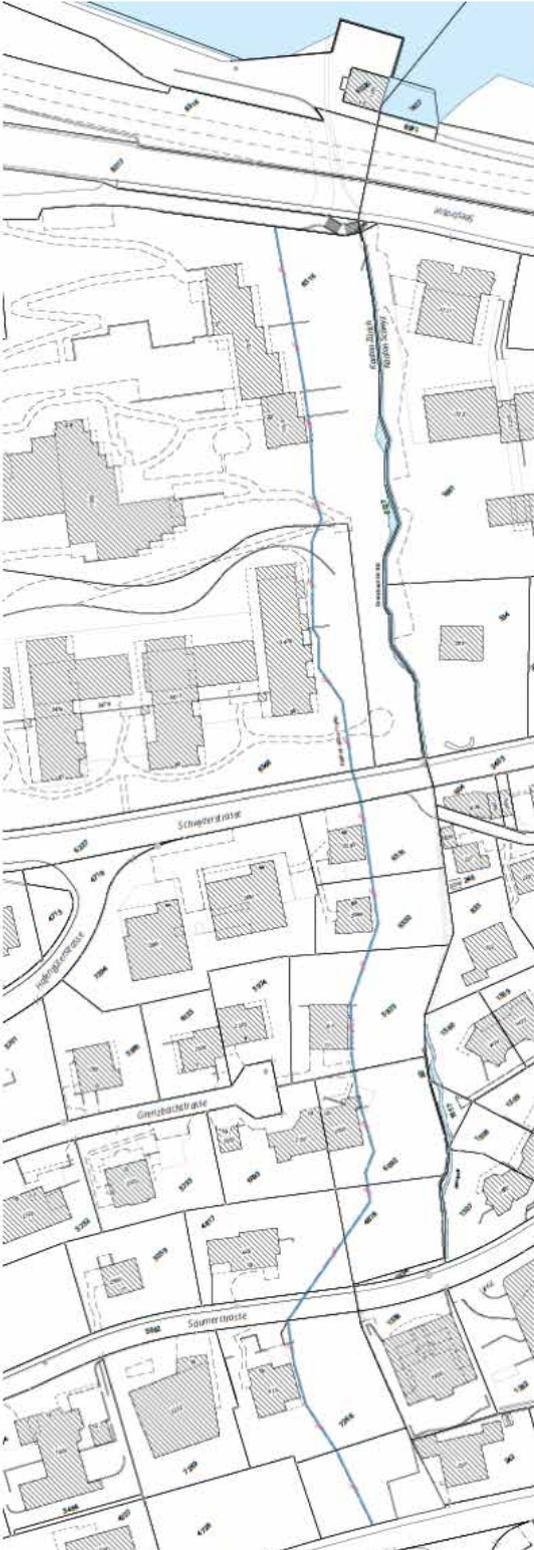
Der projektierte symmetrische Gewässerraum weist beidseits des Grenzbaches eine variable Breite in der Grössenordnung von 5.50 m – 8 m auf. Im Vergleich mit den bestehenden 20 m ist dies eine markante Reduktion. Andererseits deckt der Gewässerraum alle Aspekte der Hochwassersicherheit, der Revitalisierung und der Gewässernutzung im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung ab

#### Formelle Aufhebung

In der vorliegenden Situation erscheint eine Revision der Gewässerabstandslinie am Grenzbach in Form eines reduzierten Gewässerabstandes (z.B. von 20 m auf 15 m) wenig zweckmässig. Dies würde den Gedanken der Siedlungstrennung schwächen, ohne die Bebaubarkeit wesentlich zu verbessern.

Im Hinblick auf die Neufestsetzung des Gewässerraumes nach Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV soll die Gewässerabstandslinie Grenzbach daher formell aufgehoben werden. Diese Aufhebung betrifft nur die Richterswiler Seite des Grenzbachs.

## Aufhebungsplan



## Ziele

Die wichtigsten Ziele für die Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach sind:

- Übernahme der Gewässer- und Naturschutzfunktion der Gewässerabstandslinie durch neu festgelegten Gewässerraum Grenzbach
- Aufgabe des Siedlungstrenngürtels, da kaum wahrnehmbar
- Positive Synergien für das laufende Projekt Neubau Wohn- und Pflegezentrum Im Wisli

## Erläuterungen zu den wichtigsten Festlegungen der Vorlage

### Zweckmässigkeit

Gemäss der Beurteilung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen der Vorprüfung vom 9. August 2021 sind keine Gründe ersichtlich, welche die vorgesehene Aufhebung der Gewässerabstandslinie als unzweckmässig erscheinen lassen.

### Kantonale, regionale und kommunale Richtplanung

Sowohl in der kantonalen, wie auch in der regionalen und kommunalen Richtplanung bestehen keine Planungsinhalte, welche dem Vorhaben entgegenstehen.

## Auswirkungen

### Bericht gemäss Art. 47 RPV

Gemäss den Anforderungen von Art. 47 Abs. 1 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 wurde für die Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach ein Bericht zur Genehmigung von Nutzungsplänen erstellt.

# 01

## Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung

- Auswirkungen
- Öffentliche Auflage, Einwendungen
- Fazit
- Empfehlung

### **Keine negativen Auswirkungen zu erwarten**

Im Bericht wird dargelegt, wie die geplante Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigt und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt. Es wird zudem aufgezeigt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **Öffentliche Auflage, Einwendungen**

### **Öffentliche Auflage**

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach wurde gemäss § 7 PBG vom 4. Juni 2021 bis 3. August 2021 öffentlich aufgelegt.

Während dieser Frist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und Einwendungen dagegen vorbringen.

### **Einwendungen**

Es gingen keine Einwendungen ein.

### **Anhörung ZPZ, RZU und Nachbargemeinden**

Die Nachbargemeinden Wädenswil und Wollerau, die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) sowie die Agglo Obersee wurden zur Anhörung eingeladen.

Von der Stadt Wädenswil und der ZPZ liegt ein schriftlicher Verzicht auf Stellungnahme vor. Die Gemeinde Wollerau und die Agglo Obersee liessen sich nicht vernehmen.

### **Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen**

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen. Daher entfällt ein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG.

### **Vorprüfung**

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach wurden durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 9. August 2021 erwähnten formellen Hinweise wurden soweit möglich berücksichtigt.

### **Genehmigung**

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach durch die Baudirektion zu genehmigen.

## **Fazit**

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach angemessen und zweckmässig ist, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den öffentlichen wie privaten Anliegen gleichermaßen entspricht.

Diese Einschätzung wird vom Amt für Raumentwicklung (ARE) in seinem Vorprüfungsbericht vom 9. August 2021 geteilt.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Aufhebung der Gewässerabstandslinie Grenzbach zuzustimmen.

Richterswil, 20. September 2021

### **Im Namen des Gemeinderates**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

## Politische Gemeinde Richterswil

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand (ohne int. Verrechnungen und Finanzaufwand)	- 92'394'200	- 97'644'700	- 97'312'571
Betrieblicher Ertrag (ohne int. Verrechnungen und Finanzertrag)	90'997'800	93'219'800	97'225'953
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 1'396'400</b>	<b>- 4'424'900</b>	<b>- 86'618</b>
Finanzaufwand	- 605'000	- 624'900	- 696'769
Finanzertrag	1'771'800	6'263'800	2'682'752
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>1'166'800</b>	<b>5'638'900</b>	<b>1'985'983</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>- 229'600</b>	<b>1'214'000</b>	<b>1'899'365</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>			
Investitionsausgaben VV	- 13'734'000	- 22'647'000	- 19'246'191
Investitionseinnahmen VV	720'150	865'150	553'091
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>- 13'013'850</b>	<b>- 21'781'850</b>	<b>- 18'693'100</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>			
Investitionsausgaben FV	- 1'620'000	- 1'520'000	- 1'781'982
Investitionseinnahmen FV	0	0	0
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>- 1'620'000</b>	<b>- 1'520'000</b>	<b>- 1'781'982</b>
<b>Finanzierung</b>			
<b>-/+ Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) ER</b>	<b>- 229'600</b>	<b>1'214'000</b>	<b>1'899'365</b>
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'950'900	3'849'900	5'727'117
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'634'400	1'740'700	2'543'270
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'412'700	2'389'200	1'540'259
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>2'943'000</b>	<b>4'415'400</b>	<b>8'629'493</b>
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>13'013'850</b>	<b>21'781'850</b>	<b>18'693'100</b>
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	<b>- 10'070'850</b>	<b>- 17'366'450</b>	<b>- 10'063'607</b>
<b>Eigenkapital (mit Hochrechnung Planjahre, in tausend)</b>			
Spezialfinanzierungen	10'639	11'420	12'123
Fonds	744	744	743
<b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>	<b>11'383</b>	<b>12'164</b>	<b>12'866</b>
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	61'092	61'321	58'321
<b>Zweckfreies Eigenkapital</b>	<b>61'092</b>	<b>61'321</b>	<b>58'321</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>72'475</b>	<b>73'484</b>	<b>71'187</b>

Die gegenüberliegende Aufstellung enthält den Zusammenzug des Budgets 2022 und die Vergleichszahlen der Vorjahre. Die Broschüre zum Budget 2022 sowie den Finanzplan 2022 – 2026 können Sie in gedruckter Form bei der Abteilung Finanzen, Gemeindehaus 2, Chüngengass 6, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 14 bestellen oder sich per E-Mail (finanzen@richterswil.ch) zusenden lassen.

## Anträge der Gemeindebehörden

### Steuerfuss

Das Budget 2022 sieht folgenden Steuersatz vor:

Politische Gemeinde inkl. Schule 101% (Vorjahr 101%)

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss auf 101% (Vorjahr 101%) des einfachen Staatssteuerertrags von mutmasslich CHF 39'900'000 festzusetzen.

Richterswil, 6. September 2021

**Im Namen des Gemeinderates**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Richterswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Richterswil zu genehmigen und den Steuerfuss auf 101% (Vorjahr 101%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Richterswil, 22. September 2021

**Im Namen der Rechnungsprüfungskommission**

**Der Präsident:**

**Der Aktuar:**

Peter Doderer

Christopher Frei

## Mit Tempo 30 sicher ans Ziel

Die Gemeinden im Grossraum Zürich sind mit einem hohen Wachstum konfrontiert, das zu einer starken Bautätigkeit im Siedlungsgebiet geführt hat. Damit einher gehen Erhöhung und Differenzierung der Bedürfnisse und Ansprüche an die öffentlichen Räume, die zum grossen Teil aus Strassenräumen gebildet werden. Insbesondere die Themen Aufenthalt im öffentlichen Raum, die Gewährleistung der Sicherheit und Lärmverminderung haben durch die verstärkte Nutzung der Räume stark an Bedeutung gewonnen. Es resultiert schweizweit eine hohe Anzahl an Vorstössen aus der Bevölkerung zu Themen im Zusammenhang mit öffentlichen Räumen.

Auch die Strassen und der Verkehr in Richterswil und Samstagern haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark verändert. So sind die Begehren der Einwohnerschaft von Richterswil und Samstagern bezüglich Verkehrsberuhigung und Tempo-30-Zonen nicht verstummt. Gerade im Rahmen der Innenentwicklung in der Gemeinde werden die Ansprüche an den Strassenraum vielfältiger. Auch seitens der Schule und der Elternvertretung werden wieder vermehrt entsprechende Anträge eingereicht.

Bereits vor einigen Jahren wurde das Thema Verkehrsberuhigung im Zusammenhang mit dem Tempo-30-Konzept im Gebiet Burghalden in einem breiten Prozess mit der Bevölkerung diskutiert. Die Gemeindeversammlung hat sich am 15. September 2011 jedoch knapp gegen das Konzept entschieden.

Am 10. Juni 2018 erfolgte an der Urne die Annahme des Objektkredits für die Neugestaltung des Strassenraumes im Dorfkern Richterswil, welche unter anderem die Realisierung einer Begegnungszone beinhaltet. Dies zeigt, dass die Bevölkerung mittlerweile Projekte mit verkehrsberuhigendem Inhalt unterstützt. An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 wurden zudem zwei weitere Einzelinitiativen mit verkehrsberuhigendem Inhalt mit deutlichem Mehr angenommen. Dabei handelt es sich einerseits um die Initiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden», und andererseits um die Initiative «Verkehrsberuhigung an der Stationsstrasse in Samstagern». Auch im Dezember 2020 wurde eine weitere Initiative mit dem Titel «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung einge-

reicht, welche wirksame Massnahmen zur Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung auf der Bergstrasse zwischen Chrummbächli-Kreisel und Schulhaus Töss fordert. Bereits umgesetzt wurde im Sommer 2021 die Tempo-30-Zone im Gebiet Frohberg in Samstagern.

## Effekte von Tempo-30-Zonen

Die Erfahrungen mit realisierten Tempo-30-Zonen zeigen in mehrfacher Hinsicht einen positiven Effekt auf die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum:

### **Sicherheit: Der Anhalteweg kann halbiert werden - die Unfallschwere nimmt ab**

Durch eine reduziert gefahrene Geschwindigkeit kann der Anhalteweg bei einem Fahrzeug stark vermindert werden. Dieser beträgt bei Tempo-30 im Gegensatz zu Tempo-50 nur etwa die Hälfte. Dies führt gemäss Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) dazu, dass die Wahrscheinlichkeit, als Fussgänger bei der Kollision mit einem Personenwagen getötet zu werden, bei Tempo-30 bei 10%, bei Tempo-50 aber zwischen 60 und 70% liegt. Und insgesamt gibt es weniger Unfälle. Für Kinder wird der Schulweg sicherer. Das Überqueren von verkehrsberuhigten Strassen ist für Fussgänger einfacher.

### **Lärm: Tiefere Geschwindigkeiten = reduzierte Lärmemissionen**

Wenn Fahrzeuge langsamer fahren, entsteht weniger Lärm durch Motoren und Abrollgeräusche der Reifen. Dadurch reduzieren sich die Lärmemissionen von Personenwagen um durchschnittlich 4,7 dB, jene von Lastwagen um durchschnittlich 3,3 dB.

### **Verkehrsfluss: praktisch kein Zeitverlust trotz Tempo 30**

Fahrzeuglenkerinnen und -lenker verlieren kaum Zeit, da im Verhältnis zur durchschnittlich gefahrenen Gesamtstrecke der Anteil von verkehrsberuhigten Abschnitten wie

Tempo-30-Zonen vernachlässigbar klein ist. Zudem bewirken tiefere Geschwindigkeiten einen besseren Verkehrsfluss – es muss weniger gebremst und wieder beschleunigt werden.

## Gestaltende Massnahmen in Tempo-30-Zonen

Mit verschiedenen gestalterischen und baulichen Massnahmen soll erreicht werden, dass Fahrzeuglenkende intuitiv die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h einhalten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

### Tempo-30-Eingangspforte

Damit wird den Verkehrsteilnehmenden die Ein- und Ausfahrt in die Tempo-30-Zone angezeigt.

### Versatz mit Betontrapez

Dieses mit Reflektoren und Abweisschildern ausgestattete Element engt die Strassen an sinnvollen Stellen ein und sorgt damit für tiefere gefahrene Geschwindigkeiten. Das Kreuzen von Lastwagen und Fahrrädern bleibt möglich.

(Hinweis: Betontrapeze sind provisorische Massnahmen und werden bei künftigen Strassensanierungsprojekten durch bauliche Massnahmen ersetzt.)

### Anordnung der Strassenparkierung

Wo möglich und sinnvoll werden Parkfelder versetzt auf beiden Strassenseiten angeordnet. Diese Massnahme wirkt sich positiv auf die gefahrene Geschwindigkeit aus.

### Baulicher Versatz mit «Fussgängernase»

An Stellen, wo Fussgängerwege ungeschützt auf die Fahrbahn münden oder in Bereichen, sorgt diese bauliche Massnahme für mehr Übersicht für querende Fussgänger.

### Rechtsvortritt

Grundsätzlich gilt in Tempo-30-Zonen der Rechtsvortritt. Von dieser Regel wird nur in begründbaren Einzelfällen abgewichen. Mit der Markierung «Rechtsvortritt», welche eine einmündende Strasse angezeigt, wird die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer gesteigert.

### Bodenmarkierung

Nach den Eingangspforten wird ergänzend zur Signalisation eine Bodenmarkierung «Zone 30» aufgebracht und innerhalb der Zone punktuell mit «30» wiederholt. Damit werden die Verkehrsteilnehmer auf die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h hingewiesen und daran erinnert.

**Ziel all dieser Massnahmen ist, den Fahrverkehr nicht zu behindern und dennoch die Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h zu gewährleisten.**

## Tempo-30-Zone «Burghalden» (Umsetzung Einzelinitiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden zwecks Schulwegsicherung»)

### An die Stimmberechtigten

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 wurde die Einzelinitiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden zwecks Schulwegsicherung» angenommen. Im Text der Initiative wird der Gemeinderat beauftragt, das im Jahr 2011 an der Gemeindeversammlung abgelehnte Projekt wieder aufzunehmen, neu zu projektieren und den Stimmberechtigten vorzulegen. Gestützt darauf unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

**Zustimmung zur Umsetzung der Einzelinitiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden zwecks Schulwegsicherung» mit Kosten von CHF 155'000.00 inkl. MwSt. (+/- 20 %).**

Wir laden Sie ein, diese Vorlage zu prüfen und an der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 1. Dezember 2021 Ihre Stimme abzugeben.

### Beleuchtender Bericht

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 reichte die Interessengemeinschaft «30er-Zonen Richterswil», vertreten durch Ueli Fink, Audrey Jourdan Modarres, Beat Schmid sowie 52 Mitunterzeichnende bei der Gemeinderatskanzlei die Einzelinitiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden zwecks Schulwegsicherung» ein. Der Initiativtext lautet:

*«Der Gemeinderat wird beauftragt, das im Jahr 2011 von der Gemeindeversammlung knapp abgelehnte Projekt «Verkehrsberuhigende Massnahmen, Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone Richterswil im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden» wieder aufzunehmen, neu zu projektieren und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.»*

Die Initiative wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2020-34 vom 9. März 2020 für gültig befunden und in der Folge von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 angenommen. Der Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes wurde der Sicher-

heitskommission erteilt. Mit der Ausarbeitung wurde die Firma Metron Verkehrsplanung AG, 5201 Brugg, beauftragt. Die darin enthaltene Kostenschätzung beträgt ca. CHF 155'000.00 inkl. MwSt. (+/- 20 %). Da in den vergangenen Jahren bereits verschiedene verkehrsberuhigende Massnahmen umgesetzt wurden, liegen die berechneten Kosten nun deutlich tiefer als jene des Projekts aus dem Jahr 2011 (CHF 687'500.00).

### Projektvorstellung Tempo-30-Zone «Burghalden»

Um die Sicherheit zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu verbessern, wird eine Tempo-30-Zone realisiert. Weiter bilden bauliche Massnahmen im Zusammenspiel mit der Tempo-30-Zone eine gute Ausgangslage, um Strassen ohne Trottoir auch als Fussweg (Längsbeziehungen) sicherer zu nutzen. Die vielfältigen Längs- und Querbeziehungen im Zusammenhang mit der Nutzung der angrenzenden Liegenschaften sollen zudem auch am Strassenraum ablesbar sein. Die rege Bautätigkeit im Quartier führt zu Mehrverkehr. Dessen negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum können durch tiefere Geschwindigkeiten und der Erhöhung der Sicherheit reduziert werden.

Die Verkehrsmessungen haben gezeigt, dass auf den verkehrsberuhigten Strassen die gefahrenen Geschwindigkeiten bereits im Bereich einer Tempo-30-Zone liegen. Andernorts sind zusätzliche Massnahmen nötig. Die vorgeschlagenen Konzeptbausteine richten sich nach dem auf dem Strassenzug gefahrenen Geschwindigkeitsniveau, abgestimmt auf räumliche Gegebenheiten. Das Konzept setzt sich aus Eingangspforten und Verkehrsberuhigungselementen zusammen. Folgende Elemente werden zur Verkehrsberuhigung eingesetzt:

- Eingangspforten
- Horizontaler Versatz
- Rechtsvortrittmarkierung
- Strassenparkierung

Die einzelnen Massnahmen (Elemente inkl. Eingangspforten) sind dem angefügten Massnahmenplan zu entnehmen. Sollten die obligatorischen Nach-/Kontrollmessungen nach ca. einem Jahr ein zu hohes Geschwindigkeitsniveau ergeben, müssten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

# 03

## Einzelinitiative Tempo 30 Feld/Burghalden: Umsetzung

- Projektvorstellung
- Projektabgrenzung
- Kostenschätzung
- Terminplan
- Anträge

Fussgänger sollen in der Tempo-30-Zone grundsätzlich überall an der ihnen passenden Stelle eine Strasse überqueren können. Daher ist gesetzlich vorgegeben, dass **Fussgängerstreifen** nur in besonderen Fällen, zum Beispiel unmittelbar bei Schulanlagen und Kindergärten, erlaubt sind.

Folgende Fussgängerstreifen bleiben erhalten:

- Fussgängerstreifen vor dem Kindergarten Reidholz 2
- Fussgängerstreifen vor dem zentralen Zugang beim Schulhaus Feld (Reidholzstrasse)
- Fussgängerstreifen vor dem Kindergarten und Schulhaus Boden

Aufgehoben werden muss gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen (SR 741.213.3) der Fussgängerstreifen in der Glärnischstrasse bei der Querung Haberächerliweg, sowie der Fussgängerstreifen in der Reidholzstrasse bei der Einmündung der Sennhüttenstrasse.

Weiter werden Fussgängerstreifen bei Knoten vor der Pforte zur Tempo-30-Zone belassen.

Das Projekt wurde durch die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung geprüft. Im Sinne eines Vorentscheides stimmte die Kantonspolizei Zürich der Einführung der projektierten Tempo-30-Zone zu.

### Projektabgrenzung

Die Begegnungszone Burghaldenstrasse wird im Rahmen der Ausführung des Quartierplans Burghalden 2 umgesetzt.

Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Sennhüttenstrasse und Reidholzstrasse (Teil Bergstrasse bis Feldstrasse) werden in das bevorstehende Strassensanierungsprojekt integriert.

### Kostenschätzung

Die Kostenschätzung der mit dem Konzept beauftragten Firma Metron Verkehrsplanung AG beträgt ca. CHF 155'000.00 inkl. MwSt. (+/- 20 %). Diese sind wie folgt gegliedert:

Massnahmen und Umsetzung	CHF 120'000 inkl. MwSt.
Neben- und Planungskosten	CHF 24'000 inkl. MwSt.
Reserve	CHF 11'000 inkl. MwSt.
<b>Total Anlagekosten</b>	<b>CHF 155'000 inkl. MwSt.</b>
<b>+/- 20%</b>	

### Terminplan

Nach der Annahme der Vorlage durch die Gemeindeversammlung werden die nötigen Planungs- und Genehmigungsarbeiten umgehend an die Hand genommen. Die Umsetzung des Projekts ist bis ca. Ende 2022 vorgesehen.

### Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Einführung der Tempo-30-Zone «Burghalden» im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden mit Kosten in der Höhe von CHF 155'000.00 inkl. MwSt. (+/- 20 %) zu?

### Antrag des Gemeinderates

Tempo 30 in Wohnquartieren schafft mehr Sicherheit und sorgt für weniger Lärm. Dadurch wird die Attraktivität von Richterswil als Wohnort am Zürichsee erhöht.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stimmberechtigten, der Einführung der Tempo-30-Zone «Burghalden» im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden mit Kosten in der Höhe von CHF 155'000.00 inkl. MwSt. (+/- 20 %) zuzustimmen.

Richterswil, 30. August 2021

**Im Namen des Gemeinderates**

**Der Präsident: Der Schreiber:**

Marcel Tanner Roger Nauer

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 22. September 2021

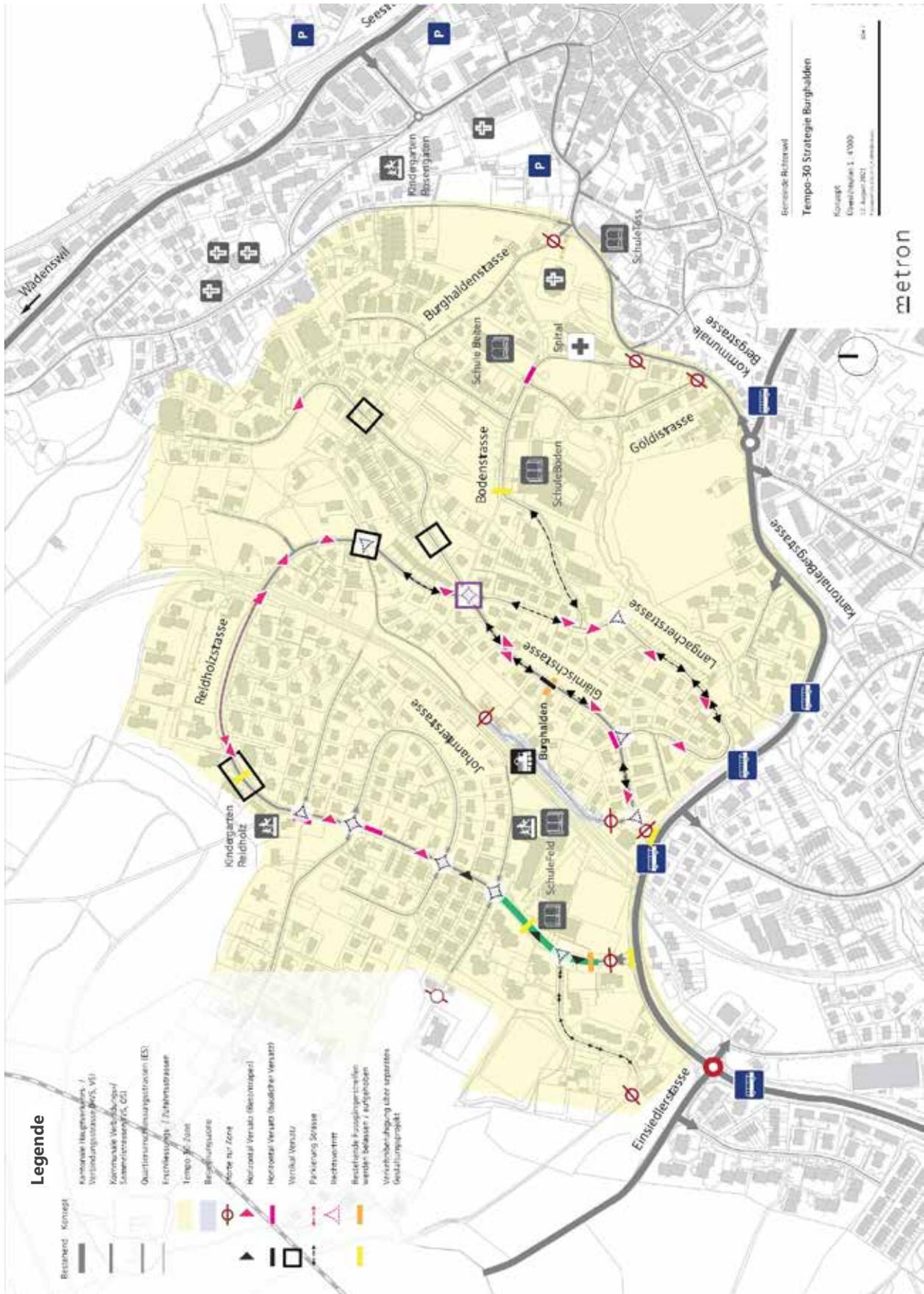
**Rechnungsprüfungskommission**

**Der Präsident: Der Aktuar:**

Peter Doderer Christopher Frei

# 03

## Massnahmenplan Tempo-30-Zone «Burghalden»



- Initiativbegehren,  
Antrag der Initianten
- Begründung Initiative
- Beleuchtender Bericht

## Einzelinitiative «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung»

### Gegenvorschlag des Gemeinderates

## Initiativbegehren, Antrag der Initianten

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2020, eingegangen am 14. Dezember 2020, reichte die Interessengemeinschaft Schulwegsicherung kommunale Bergstrasse, Schulhaus Töss – Chrumbächli-Kreisel beim Gemeinderat die Initiative mit dem Titel «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» ein. Diese ist unterzeichnet von Richard Gerster, Mülibachstrasse 13, von Anneliese Ries, Bergstrasse 17 und Matthias Frisch, Bergstrasse 22, alle in Richterswil. Die Initiative wird zudem von 87 Mitunterzeichnenden unterstützt. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, im kommunalen Abschnitt der Bergstrasse vom Chrumbächli-Kreisel bis zum Schulhaus Töss wirksame Massnahmen zur Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung zu treffen.»

## Begründung der Initiative

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 hat mit überwältigendem Mehr der Einzelinitiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung» zugestimmt. Der Gemeinderat wird demzufolge ein entsprechendes Projekt ausarbeiten und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen. Nicht erfasst im Perimeter dieses Projekts ist jedoch die direkt angrenzende kommunale Bergstrasse vom Schulhaus Töss bis zum Chrumbächli-Kreisel. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler der Schulhäuser Töss, Breiten, Boden und sogar Feld folgen der Bergstrasse als Teil ihres Schulwegs oder überqueren sie. Die Strasse ist nach wie vor stark befahren, zum Teil auch mit Schwerverkehr. Einzelne Kurven sind völlig unübersichtlich, es

hat Abschnitte mit viel zu schmalen Trottoirs und fehlenden Fussgängerstreifen. Die Fussgängersicherheit muss für Kinder und Erwachsene dringend verbessert werden. Die Einzweigung der Göldistrasse in die Bergstrasse ist ein besonders für Kinder unübersichtlicher Gefahrenherd. Der Einschluss der kommunalen Bergstrasse in eine Tempo-30-Zone wird allenfalls der Einrichtung einer Begegnungszone in der Göldistrasse den Weg ebnen. Wenn nun im Dorf das RED-Projekt mit Tempo 20 umgesetzt wird, ist Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse ein komplementärer Schritt.

## Beleuchtender Bericht

### 1. Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative mit dem Titel «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» geprüft und mit Beschluss vom 1. Februar 2021 für gültig befunden (Art. 28 KV i.V.m. § 146 ff. GPR). Die Initiative enthält einen Wortlaut und eine Begründung. Sie wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, ist nicht offensichtlich undurchführbar und die Kosten für solche verkehrsberuhigenden Massnahmen fallen aller Voraussicht nach in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Initiantinnen und Initianten sind zudem in Richterswil stimmberechtigt.

### 2. Erwägungen des Gemeinderates

Gemäss Strassenverkehrsgesetz gilt innerhalb von Ortschaften generell die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr oder zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung können tiefere Geschwindigkeiten angeordnet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen (Art. 108 Abs. 2 SSV) erfüllt sind. Bei siedlungsorientierten Strassen heisst das im Besonderen, dass die Einführung einer Tempo-30-Zone möglich ist, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, oder bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen. Gemäss gängiger Praxis gelten einzelne Strassen nicht als Zonen und können daher nicht als Tempo-

30-Zone ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass eine Tempo-30-Zone nicht für einzelne Strassen, sondern in der Regel nur für ganze Quartiere eingeführt werden kann.

Um das Ziel der Initianten gemäss dem Titel der Initiative «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» zu erreichen, kann daher die Bergstrasse nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss eine sinnvolle Zone, welche die kommunale Bergstrasse beinhaltet, gebildet werden.

Findet die Initiative Zustimmung, wird aufgrund der gängigen Praxis der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Tempo-30-Zone auf der Bergstrasse realisiert werden können. Verkehrsberuhigende Massnahmen wären allenfalls möglich.

Der Gemeinderat hat das Projekt «Tempo-30-Zone Dorf» entwickelt. Diese Tempo-30-Zone soll im Anschluss an die Begegnungszone RED das Gebiet Richtung See bis zur Seestrasse, Richtung Bäch bis zur Zuger-/Gartenstrasse, Richtung Samstagern bis zur Zugerstrasse mit Einbezug der kommunalen Bergstrasse (ehem. Paracelsus Spital, Ref. Kirche, Schulhaus Töss), und Richtung Wädenswil bis zur Einmündung in die Alte Landstrasse, beinhalten.

## Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung daher folgenden Gegenvorschlag:

Das Projekt für die Einführung der Tempo-30-Zone «Dorf» im Anschluss an die Begegnungszone RED und unter Einbezug der kommunalen Bergstrasse mit Kosten in der Höhe von CHF 165'000 (+/- 20 %) wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen.

## Projektvorstellung Tempo-30-Zone «Dorf»

Nachdem am 10. Juni 2018 der Objektkredit für die Neugestaltung des Strassenraumes im Dorfkern Richterswil (RED) an der Urne angenommen worden ist, wurde im Sommer 2021 mit den Bauarbeiten, welche auch die Einrichtung einer Begegnungszone beinhalten und rund ein Jahr dauern, begonnen. Der Gemeinderat nahm bereits dieses Projekt, welches nun auch das Ziel der Initiative «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» abdeckt, zum Anlass, im angrenzenden Gebiet eine Tempo-30-Zone zu prüfen.

Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes wurde die Firma Metron Verkehrsplanung AG, 5201 Brugg, beauftragt.

Um die Sicherheit zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu verbessern, wird die Tempo-30-Zone «Dorf» realisiert. Bauliche Massnahmen im Zusammenspiel mit der Tempo-30-Zone bilden eine gute Ausgangslage, um Strassen ohne Trottoir auch als Fussweg (Längsbeziehungen) sicherer zu nutzen. Die vielfältigen Längs- und Querbeziehungen im Zusammenhang mit der Nutzung der angrenzenden Liegenschaften sollen zudem auch am Strassenraum ablesbar sein.

Die vorgeschlagenen Konzeptbausteine richten sich nach dem auf dem jeweiligen Strassenzug gefahrenen Geschwindigkeitsniveau, abgestimmt auf räumliche Gegebenheiten. Das Konzept setzt sich aus Eingangspforten und Verkehrsberuhigungselementen zusammen. Folgende Elemente werden zur Verkehrsberuhigung eingesetzt:

- Eingangspforten
- Horizontaler Versatz
- Rechtsvortrittmarkierung
- Strassenparkierung

Die einzelnen Massnahmen (Elemente inkl. Eingangspforten) sind dem angefügten Massnahmenplan zu entnehmen. Sollten die obligatorischen Nach-/Kontrollmessungen nach ca. einem Jahr ein zu hohes Geschwindigkeitsniveau ergeben, müssten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

# 04

## Einzelinitiative Tempo 30 Bergstrasse

- Projektvorstellung
- Kostenschätzung
- Terminplan
- Abstimmungsfragen

Fussgänger sollen in der Tempo-30-Zone grundsätzlich überall an der ihnen passenden Stelle eine Strasse überqueren können. Daher ist gesetzlich vorgegeben, dass **Fussgängerstreifen** nur in besonderen Fällen, zum Beispiel unmittelbar bei Schulanlagen und Kindergärten, erlaubt sind.

Folgende Fussgängerstreifen bleiben erhalten:

- Fussgängerstreifen vor dem Kindergarten und Schulhaus Töss

Gemäss der «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen» (SR 741.213.3) müssen die folgenden Fussgängerstreifen aufgehoben werden:

- Beide Fussgängerstreifen beim Knoten Dorf-/Rosengartenstrasse
- Fussgängerstreifen beim Knoten Dorfstrasse/Chüngengasse
- Fussgängerstreifen beim Knoten Berg-/Bodenstrasse

Weiter werden Fussgängerstreifen bei Knoten vor der Pforte zur Tempo-30-Zone belassen.

Das Projekt wurde durch die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung geprüft. Im Sinne eines Vorentscheides stimmte die Kantonspolizei Zürich der Einführung der projektierten Tempo-30-Zone zu.

## Kostenschätzung

Die Kostenschätzung der mit dem Konzept beauftragten Firma Metron Verkehrsplanung AG beträgt ca. CHF 165'000 (+/- 20 %). Diese sind wie folgt gegliedert:

Massnahmen und Umsetzung	CHF	124'000 inkl. MwSt.
Neben- und Planungskosten	CHF	27'000 inkl. MwSt.
Reserve	CHF	14'000 inkl. MwSt.
<b>Total Anlagekosten</b>		<b>CHF 165'000 inkl. MwSt.</b>
		<b>+/- 20%</b>

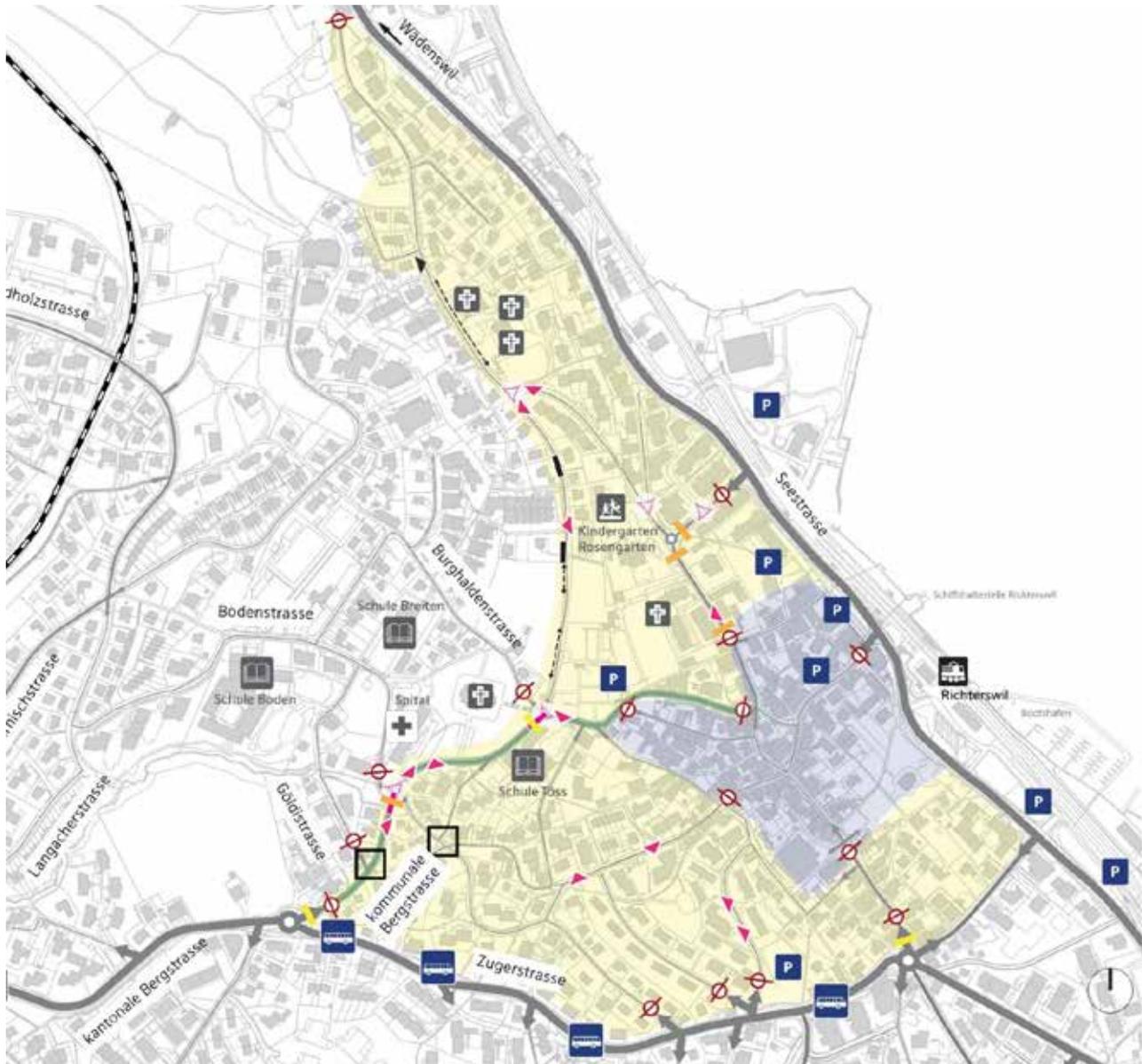
## Terminplan

Nach der Annahme der Vorlage durch die Gemeindeversammlung werden die nötigen Planungs- und Genehmigungsarbeiten umgehend an die Hand genommen. Die Umsetzung des Projekts ist bis ca. Ende 2022 vorgesehen.

## Abstimmungsfragen

1. Wollen Sie die **Einzelinitiative** mit dem Titel «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» annehmen?
2. Wollen Sie den **Gegenvorschlag des Gemeinderates** für die Einführung der Tempo-30-Zone «Dorf», enthaltend auch die kommunale Bergstrasse, mit Kosten in der Höhe von CHF 165'000 (+/- 20 %) annehmen?

## Massnahmenplan Tempo-30-Zone «Dorf»



### Legende

Bestehend Konzept

- Kantonale Hauptverkehrs- / Verbindungsstrasse (HVS, VS)
- Kommunale Verbindungs- / Sammelstrassen (VS, QS)
- Quartierserschliessungsstrassen (ES)
- Erschliessungs- / Zufahrtsstrassen
- Tempo-30-Zone
- Begegnungszone
- Pforte zur Zone

Bestehend Konzept

- Horizontal Versatz (Betontrapez)
- Horizontal Versatz (baulicher Versatz)
- Vertikal Versatz
- Parkierung Strasse
- Rechtsvortritt
- Bestehende Fussgängerstreifen werden belassen / aufgehoben
- Mittelfristige Verkehrsberuhigung Bergstrasse BGK

## Antrag des Gemeinderates

### Schlussbemerkung und Empfehlung

Die Tempo-30-Zone «Dorf» ist eine sinnvolle Ergänzung zur Begegnungszone RED im Dorfzentrum und setzt dabei das Ziel der Initiative «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» um.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Gegenvorschlag des Gemeinderates zur Initiative «Tempo 30 auf der kommunalen Bergstrasse zwecks Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung» anzunehmen und damit das Projekt Tempo-30-Zone «Dorf» zu unterstützen.

Richterswil, 30. August 2021

**Im Namen des Gemeinderates**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zuzustimmen.

Richterswil, 22. September 2021

**Im Namen der Rechnungsprüfungskommission**

**Der Präsident:**

**Der Aktuar:**

Peter Doderer

Christopher Frei

**Herausgeber**

Gemeindeverwaltung Richterswil  
Präsidiales  
Seestrasse 19  
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Gemeindeabstimmungsbroschüre können Sie gerne anfordern unter Telefon-Nr. 044 787 12 11, oder unter [gemeinderatskanzlei@richterswil.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@richterswil.ch)

**Gestaltung, Layout und Druck**

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil  
Gedruckt auf FSC Recycled 100%, Blauer Engel

